



An die
Staatsanwaltschaft, Landgericht Kiel
Schützenwall 31-35
24114 Kiel

Es schreibt Ihnen:
1. Vors. Karl Eckert
DieBasis Kreisverband Kiel
Tel.: 0431-6687756
kiel@dieBASIS-LVSH.de
www.diebasis-kv-kiel.de
Basisdemokratische Partei Deutschland

Kiel, den 19.12.2022

Betr.: Strafantrag wegen
Verleumdung § 187 StGB
Übler Nachrede (in der Öffentlichkeit) § 186 StGB
Beleidigung § 185 StGB
Volksverhetzung § 130 StGB

Bezug: Aussage von Herr Böhmermann am 18.11.2022 in einer vom ZDF ausgestrahlten
Sendung namens „Magazin Royale“ in Minute 25:27.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstattet der Kreisverband Kiel von der Partei dieBASIS, vertreten vom 1. Vorsitzenden
Karl Eckert, Strafantrag gegen Herrn Jan Böhmermann, Gesellschafter der Produktionsfirma
TRZ Media GmbH, Reuterstr. 97, 12053 Berlin. Die Privatadresse ist nicht bekannt.

Begründung:

Herr Böhmermann hat am 18.11.2022 in einer vom ZDF ausgestrahlten Sendung namens „Magazin Royale“ in Minute 25:27 öffentlich geäußert, die Partei dieBASIS sei eine antisemitische Partei.

Siehe:

<https://www.zdf.de/comedy/zdf-magazin-royale/zdf-magazin-royale-vom-18-november-2022-100.html>

Durch diese öffentlich ausgestrahlte Falschbehauptung, die in keiner Hinsicht belegbar ist, wird der Partei und mir als Mitglied schwerer Schaden zugefügt.

Die öffentliche ehrenrührige, unwahre und damit rufschädigende Tatsachenbehauptung des Herrn B. stellt eine vorsätzliche strafrechtlich relevante Kundgabe von Geringschätzung dar. Dem Kommentar ist deutlich zu entnehmen, dass Herr B. die Eignung zur Ehrkränkung nicht nur bewusst, sondern diese sogar beabsichtigt war.

Die ehrenrührige falsche Tatsachenbehauptung war sowohl an die Partei als auch an Dritte, nämlich das Publikum gerichtet. Diese falschen Tatsachen sind geeignet, die Partei verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Sie richten einen schwerwiegenden Image-Schaden an. Genau das war auch beabsichtigt. Herr B. Hat damit eine Tatsache behauptet, die nicht nur „nicht erweislich war“, sondern erweislich unwahr ist.

Folglich hat er damit auch den Straftatbestand der Verleumdung verwirklicht. Herr B. Hat die Unwahrheit der behaupteten Tatsache gekannt und somit wider besseres Wissen gehandelt. Dabei ist bedingter Vorsatz ausreichend.

Strafschärfend fällt dabei ins Gewicht, dass Herr B. die Taten öffentlich begangen hat, d. h. die Äußerungen im Fernsehen gegenüber einem großen, nicht persönlich verbundenen Personenkreis getätigt hat.

Das Programm der basisdemokratischen Partei Deutschlands spricht sich ausdrücklich gegen jede Form von Totalitarismus und Rassismus und für ein demokratisches Miteinander aus. Es steht für ein menschliches Miteinander auf den Säulen von Freiheit, Machtbegrenzung, Schwarmintelligenz und Achtsamkeit. In diesem Sinne wird eine multipolare Gesellschaft, in der jedes Mitglied der Menschheitsfamilie selbstbestimmt und eigenverantwortlich seine Lebensumstände gestalten kann, angestrebt. Entscheidungen über den eigenen Körper und Geist obliegen nur dem Betroffenen. Verächtlichmachungen anderer Lebensentwürfe, dazu gehören deshalb gerade religiöse und sexuelle Ausrichtung ebenso wie ethnische Herkunft, haben keinen Platz in diesem politischen Ansatz. Jedes Mitglied steht für diese Ziele ein.

Siehe:

<https://diebasis-partei.de/wp-content/uploads/2021/07/2020-11-dieBasis-Rahmenprogramm.pdf>

1. Vors. Karl Eckert

DieBASIS-KV-Kiel 19.12.2022